



Vergabe Newsletter

Juni 2023

Liebe Mandantschaft, sehr geehrte Damen und Herren,

wie können Auftraggeber über Ausschreibungen zum Klimaschutz beitragen? Dazu geben wir Ihnen in diesem Heft ein paar Tipps (z.B. zur Energiewende und zu Spielräumen der Auftraggeber für die strategische Beschaffung). Andere Praxisfragen bleiben nicht außen vor (z.B. zur Loslimitierung und zum Ausschluss von Bietern wg. Schlechtleistung). Außerdem gibt es Neuigkeiten zum In-House-Geschäft und einen Hinweis auf das Vergabeforum unseres Infoseminars:



Zur Veranstaltung

Eine interessante Lektüre und einen schönen Sommer wünscht Ihnen

Ihr [GGSC] Team Vergabe

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- Kommunaler Beitrag zur Energiewende
- <u>Das Leistungsbestimmungsrecht des</u>
 Auftraggebers im Vergabeverfahren
- <u>In-House-Vergabe bei fehlender</u> Anwendbarkeit des GWB-Vergaberechts?
- Loslimitierung als Gestaltungsmöglichkeit
- Hohe Anforderungen für öffentliche Auftraggeber bei Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung
- 24. [GGSC] Infoseminar: Aktuelles zur Vergabe im Fachforum "Vergabe und Organisation"
- [GGSC] auf Veranstaltungen
- [GGSC] Veröffentlichungen



[KOMMUNALER BEITRAG ZUR ENERGIEWENDE]

Die Energiewende ist in aller Munde. In der politischen Debatte auf Bundesebene kann man den Eindruck gewinnen, dass es vornehmlich darum geht, zu beschreiben, welche Maßnahmen nicht umgesetzt werden sollen. Da ist es ermutigend, dass sich immer mehr Kommunen auf den Weg machen, ihren Beitrag zum Klimaschutz vor Ort zu leisten.

Kommunen werden zu Impulsgebern

Neben der Gebäudesanierung, der Optimierung der Straßenbeleuchtung und nachhaltiger Beschaffungsstrategien, ist der Einstieg sowie der Ausbau von Erzeugungskapazitäten erneuerbarer Energien durch die Kommunen in vollem Gange. Neben der Eigenversorgung von kommunalen Einrichtungen stehen auch Bürgerstrommodelle im Fokus. Dass der Klimaschutz nicht ausdrücklicher Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge ist, stellt eine der Herausforderungen dar. Damit einher geht – wie so oft – ein Mangel an finanziellen Mitteln.

Kooperationen erleichtern Finanzierung

Die erforderlichen Ressourcen können häufig in Kooperationsprojekten mit kommunalen Partnern sichergestellt werden. Stadtwerke und ihre Tochterunternehmen verfügen vielfach über das erforderliche Know-how und können auch große Freiflächenprojekte realisieren. Um vergaberechtliche Restriktionen zu vermeiden, kann die Gründung von Projektgesellschaften zur Ermöglichung von Inhouse-Geschäften ein geeigneter Lösungsansatz sein. Auch PPP-Modelle können ggf. attraktiv sein. Welches Vorgehen geeignet ist, richtet sich neben den Anforderungen des konkreten Einzelfalls auch nach den strategischen Zielen der Partner:innen.

Energiewende konkret

[GGSC] berät Kommunen umfassend, bei der Entwicklung geeigneter Modelle. Derzeit wurden in einer Vielzahl von Bundesländern, zuletzt u.a. in Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern verschiedenste Modelle entwickelt. Neben der Finanzierung, der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung und dem Haushaltsrecht, stehen Fragen des Vergaberechts bei der Konzeptionierung im Vordergrund. Bisher konnten immer Lösungen gefunden werden, die eine Erreichung der strategischen Ziele der Partner:innen sicherstellen und den Kommunen die Gewissheit der Projektrealisierung geben. Unsere Erfahrungen zeigen dabei, dass partnerschaftliche Kontakte und eine zwischen Kommunen sowie (kommunalen) Projektentwicklern vereinbarte Vorgehensweise wesentlich zum Erfolg des Ausbaus erneuerbarer Energien und auch der Akzeptanz vor Ort beitragen.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Jens Kröcher

Rechtsanwältin Wiebke Richmann

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[DAS LEISTUNGSBESTIMMUNGS-RECHT DES AUFTRAGGEBERS IM VERGABEVERFAHREN]

Immer wieder wird darum gerungen, welche Grenzen der Auftraggeber bei der Bestimmung der ausgeschriebenen Leistung und der Festlegung von Zuschlagskriterien in Ausschreibungen beachten muss. In einer aktuellen Entscheidung des Kammergerichts wird dem Auftraggeber dabei jeweils ein weiter Spielraum zugestanden (B. v. 17.10.2022 -Verg 7/22). Das Gericht bezieht sich auf die bisherige Rechtsprechung zum Leistungsbestimmungsrecht. Es betont, der Auftraggeber sei grundsätzlich frei festzulegen, welche konkrete Leistung seinem Beschaffungsbedarf am besten entspricht. Auch soll danach die Gewichtung der Kriterien für das wirtschaftlichste Angebot weitgehend im Ermessen des Auftraggebers liegen: Neben dem Preis soll er auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigen dürfen (vgl. vorausgehend VK Berlin, B. v. 13.05.2022 – VK B 1-54/21). Nicht beanstandet wurde, dass das Leistungskonzept mit 80 % gewichtet werden sollte, der Preis dagegen "nur" mit 20 %. Dies war von den Antragstellern kritisiert worden.

Der Fall: Kritik der Antragsteller an der vorgegebenen Methode der Auftragserfüllung und den Zuschlagskriterien

Der Auftraggeber – das Land Berlin – schrieb die Erstellung der Mietspiegel 2023 und 2025 europaweit aus. In der Leistungsbeschreibung gab er eine bestimmte Methode zur Erstellung des Mietspiegels vor. Ein Unternehmen wandte hiergegen ein, dass die in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Methode für die Erstellung ungeeignet sei, weil sie den Anforderungen an den anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen widerspreche. Dies führte zu einer unzumutbaren und unmöglichen Leistung, die für den Bieter mit unkalkulierbaren Risiken verbunden sei. Auch sei deshalb ein erhebliches Haftungsrisiko zu befürchten.

Des Weiteren kritisiert der Antragsteller die unverhältnismäßige Gewichtung der Zuschlagskriterien (s. dazu schon oben).

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



Betonung des Leistungsbestimmungsrechts des Auftraggebers

Das Kammergericht bestätigte die Entscheidung der Vergabekammer Berlin und entschied ebenfalls zugunsten des Auftraggebers. In seiner Entscheidung betont das Gericht, dass dem Auftraggeber grundsätzlich das Recht zukommen soll zu bestimmen, ob und was er beschaffen möchte. Jedenfalls soll dies gelten, solange er dabei die Grenzen beachtet und damit keine Diskriminierung anderer Anbieter verbunden ist. Diese Bestimmungsfreiheit ermöglicht es ihm, die konkrete Leistungsbeschreibung festzulegen. Dies umfasse auch die Vorgabe einer bestimmten Methode.

Auch die Gewichtung der Zuschlagskriterien sei nicht zu beanstanden. Herausgestrichen wird, dass die Vergabeentscheidung auf Basis des wirtschaftlichsten Angebots getroffen wird, das sowohl den Preis als auch das Leistungsverhältnis berücksichtigt. Hierbei können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte eine Rolle spielen. Auch bei der Festlegung der Gewichtung der Kriterien sei der Auftraggeber weitgehend frei. Eine Pflicht, dass der Preis mindestens 30 % der Gewichtung ausmachen muss, gebe es nicht.

Fazit

Die Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung zum Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers. In einem Nachprüfungsverfahren wird nicht überprüft, ob die optimale Beschaffungsentscheidung getroffen worden ist. Zudem besteht keine starr-schematische, vergaberechtliche Verpflichtung, den Preis immer mit mindestens 30 % zu gewichten. Dieser Wert dient lediglich als (grober) Orientierungswert.

[GGSC] verfügt über umfassende Expertise bei Fragen nach der Ausgestaltung umfangreicher Ausschreibungen und gibt rechtssichere Hinweise zum Ausschreibungsgegenstand und Vergabe- bzw. Zuschlagskriterien.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Stefanie Jauernik



Rechtsanwalt Christian Steinhäuser, M.A.

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis





[IN-HOUSE-VERGABE BEI FEHLEN-DER ANWENDBARKEIT DES GWB-VERGABERECHTS?]

Finden die Vorschriften des GWB-Vergaberechts auf einen bestimmten Leistungsbereich keine Anwendung, sind auch die In-House-Ausnahmen des § 108 GWB nicht anwendbar. So sieht es jedenfalls das OLG Naumburg für die Vergabe von Wasserkonzessionen, welche ausdrücklich von der Anwendung des GWB-Vergaberechts ausgenommen sind (Urteil vom 03.06.2022, 7 U 6/22 Kart).

Was gilt bei Bereichsausnahmen vom GWB-Vergaberecht?

Sofern ein Leistungsbereich ausdrücklich von der Anwendung des vierten Teiles des GWB ausgenommen ist, unterliegt er nicht den dortigen Anforderungen an die Durchführung eines Vergabeverfahrens. Das ist soweit noch unstreitig. Aber was gilt stattdessen? Diese Frage betraf vor allem die Vergabe von Wasserkonzessionen, welche ausdrücklich vom Anwendungsbereich der EU-Konzessionsvergaberichtlinie und des GWB ausgenommen sind.

Zum Teil wurde vertreten, für die Vergabe solcher Leistungsgegenstände sei dann (gar) kein spezifisches Verfahren einzuhalten. Überwiegend wurde jedoch die Beachtung der Grundsätze des EU-Primärrechts jedenfalls bei möglicher Binnenmarktrelevanz der Konzession für erforderlich gehalten. Ist ein Auftrag oder eine Konzession also für Anbieter aus anderen EU-Ländern interessant, bleiben die tragenden Grundsätze insbesondere der Transparenz, Nichtdiskriminierung etc. zu wahren. Dies hat zwischenzeitlich auch der BGH bestätigt. Bei Konzessionen von geringerer Reichweite ist überdies zumindest das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot nach § 19 GWB zu beachten.

Anwendung primärrechtlicher Grundsätze – auch hinsichtlich In-House-Grundsätzen?

Gleichzeitig wurde in der bisherigen Diskussion vielerorts weiterhin durchaus davon ausgegangen, dass die Grundsätze der In-House-Vergabe, welche für Aufträge und Konzessionen öff. Auftraggeber nach § 108 GWB gelten, im Grundsatz auch auf Konzessionen in der Wasserversorgung übertragbar sein sollen. Wenn schon eine vom GWB-Vergaberecht umfasste Leistung im In-House-Wege beauftragt werden darf (sofern die Voraussetzungen vorliegen), sollte dies nicht erst recht für Leistungen gelten, die von der Anwendung des Vergaberechts sogar ausdrücklich ausgenommen sind?

Das OLG Naumburg sieht dies für eine mögliche "In-House-Konzession" in Teilen durchaus strenger: Mangels Anwendbarkeit des GWB sollen die dort geregelten Ausnahmen



zur in-House-Vergabe weder unmittelbar noch analog anwendbar sein. Vielmehr sollen nach Auffassung des Gerichts die Anforderungen aus der Rechtsprechung des EuGH zu In-House-Geschäften vor deren Kodifizierung in Richtlinie und GWB heranzuziehen. Das sogenannte Wesentlichkeitskriterium sei danach nur gewahrt, wenn die sog. Fremdumsätze des betrauten Unternehmens höchstens 10 % seiner Gesamtumsätze ausmachten. § 108 GWB gesteht einem In-House-Unternehmen dagegen mittlerweile höhere Fremdumsätze zu (bis zu knapp 20 %).

Tragweite der Entscheidung?

Das Urteil setzt die Hürde für in-House-Konzessionen im Wasserbereich hoch: Zur Vermeidung von Risiken sollte der Konzessionsgeber also, will er den Anforderungen des OLG gerecht werden darauf achten, dass das zu betrauende Unternehmen nur zu moderatem Anteil (max. 10 %) Fremdgeschäfte tätigt.

Vergaben im Unterschwellenbereich außerhalb des GWB sind dagegen von der (strengen) Auffassung des OLG Naumburg nicht (mehr) berührt. Für diese trifft § 1 Abs. 2 UVgO mittlerweile eine ausdrückliche Regelung: Bei Vorliegen der In-House-Voraussetzungen nach § 108 GWB ist auch das Vergaberecht der UVgO nicht anwendbar. Im

Unterschwellenbereich sind In-House-Geschäfte daher analog GWB möglich.

Dass im Ergebnis der Auffassung des OLG Naumburg also ausgerechnet Trinkwasserkonzessionen, welche nach dem Anliegen des EU-Richtliniengebers keinem strengen regulatorischen Rahmen unterliegen sollte, an engere in-House-Kriterien gebunden ist als andere Leistungsgegenstände, kann zu Wertungswidersprüchen führen.

Letztlich zeigt sich darin aber nur ein weiteres Mal, dass die Bereichsausnahme für die Wasserversorgung weder zu größeren Freiheiten noch zu Rechtssicherheit geführt hat.

Bei Beachtung der engen In-House-Anforderungen im Sinne der bisherigen EuGH-Rechtsprechung bleiben In-House-Konzessionen aber auch im Bereich der Wasserversorgung möglich.

[GGSC] berät Kommunen bei der Ausschreibung von Trinkwasser- und Abwassserkonzessionen - mit oder ohne Binnenmarktrelevanz.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Fachanwältin für Vergaberecht Caroline von Bechtolsheim

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



Rechtsanwältin Isabelle-K. Charlier, M.E.S.

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[LOSLIMITIERUNG ALS GESTALTUNGSMÖGLICHKEIT]

Bei der Vergabe größerer Mengen teilbarer Leistungen (z.B. Entsorgungsleistungen für den Betrieb von Großanlagen) stellt sich häufig die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass für die Erfüllung der Leistungen nicht nur ein einziger Vertragspartner zur Verfügung steht. Eine Gestaltungsmöglichkeit, um dieses Problem zu lösen, ist die sog. Loslimitierung. Dabei erfolgt eine Aufteilung der Gesamtleistung in Teillose und es wird festgelegt, dass ein Bieter jeweils nur für einen Teil der Lose anbieten bzw. dafür den Zuschlag erhalten kann.

Rechtliche Zulässigkeit der Loslimitierung

Die Loslimitierung kann als zuschlagsbezogene Loslimitierung oder als angebotsbezogene Loslimitierung gewählt werden: Eine zuschlagsbezogene Loslimitierung liegt vor, wenn der Auftraggeber bestimmt, dass jeder Bieter nur für eine bestimmte Höchstzahl von Losen den Zuschlag erhalten darf. Hingegen wird von einer angebotsbezogenen Loslimitierung ausgegangen, wenn die Anzahl der

Lose, für die ein Bieter Angebote abgeben kann, von vornherein begrenzt ist. Für europaweite Dienst- und Lieferleistungen finden sich zur Loslimitierung Regeln in § 30 Abs. 1 VgV, für Unterschwellenvergaben in § 22 UVgO und für europaweite Bauvergaben in § 5 EUVOB/A.

Gemäß § 97 Abs. 4 Satz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen. Daher sind Leistungen in der Menge aufgeteilt oder nach Art und Fachgebiet zu vergeben, § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB. Der schon mit dem Gebot der Vergabe nach Losen verfolgte Zweck eines Mittelstandsschutzes wird mit der Loslimitierung nochmals verstärkt:

Dadurch soll ja insbesondere vermieden werden, dass es zu einer Konzentration von Losen in der Hand eines einzigen Unternehmens und zu einer übermäßigen großen wirtschaftlichen Abhängigkeit des Auftraggebers von diesem Unternehmen kommt. Es soll eine Vielfalt von Anbietern, die im Wettbewerb zueinanderstehen, erhalten bleiben. Darüber hinaus streut die Loslimitierung das wirtschaftliche und technische Risiko des Auftraggebers, indem sie die Beschaffung aus verschiedenen, individuell leistungsfähigen Quellen sicherstellt.



Fazit

Als Fazit lässt sich festhalten: Die zuschlagsbezogene Loslimitierung des Mengenloses ist eine geeignete Gestaltungsmöglichkeit für öffentliche Auftraggeber, um sicherzustellen, dass durch verschiedene Vertragspartner der Beschaffungsbedarf abgesichert wird.

[GGSC] berät Auftraggeber bei der Ausgestaltung komplexer Ausschreibungen, bei denen sich regelmäßig Fragen nach der Aufteilung in Lose und den Umgang damit stellen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwältin Anna Zimmer

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[HOHE ANFORDERUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER BEI AUSSCHLUSS WEGEN FRÜHERER SCHLECHTLEISTUNG]

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen Bieter zu jedem Zeitpunkt vom Vergabeverfahren ausschließen, wenn dieser eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies eine vorzeitigen Beendigung, Schadensersatz oder ein vergleichbares Szenario zur Folge hatte. Welche Anforderungen konkret an den Nachweis zu stellen sind, ist Gegenstand einer aktuellen Entscheidung der VK Sachsen.

Darlegungs- und Beweismaßstab

Beruft sich der öffentliche Auftraggeber auf frühere Schlechtleistung(en) eines Unternehmens, muss er im Streitfall den Nachweis führen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des Ausschlussgrundes nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB (bzw. des wortgleichen § 6e EU Abs. 6 Nr. 7 VOB/A) vorliegen. Welche Anforderungen dies konkret sind, wird in der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. So fordert das OLG Düsseldorf, dass der Auftraggeber von der Schlechterfüllung Gewissheit erlangt hat, also zu einer Überzeugung gekommen ist, die vernünftigen Zweifeln



Schweigen gebietet (B. v. 11.07.2018 – Verg 7/18).

Die VK Sachsen hat sich in ihrer aktuellen Entscheidung vom 04.08.2022 (1/SVK/013-22) nunmehr der weniger strengen Rechtsprechung des OLG Celle angeschlossen. Danach ist es ausreichend, wenn der öffentliche Auftraggeber Indiztatsachen vorbringt, die von einigem Gewicht sind, auf gesicherten Erkenntnissen aus seriösen Quellen basieren und die Entscheidung des Auftraggebers zum Ausschluss des Bieters nachvollziehbar erscheinen lassen (B. v. 09.01.2017 – 13 Verg 9/16).

Nach den Ausführungen der VK Sachsen muss eine hohe, jedenfalls aber überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass es tatsächlich zu einer entsprechenden Pflichtverletzung gekommen ist und der Auftraggeber ein Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung oder einen Anspruch auf Schadensersatz oder vergleichbare Sanktion aufgrund der Pflichtverletzung hat.

Kein Ausschluss ohne Anhörung

Unabhängig vom Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen kommt ein Ausschluss eines Bieters nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht. Nach Auffassung der VK Sachsen ist der Auftraggeber zudem verpflichtet, das betreffende Unternehmen anzuhören, damit

dieses die Möglichkeit erhält, die Vorwürfe zu widerlegen oder mögliche Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB darzulegen.

Hohe Anforderungen an die Dokumentation

Ferner sind bei Ausschluss wegen Schlechtleistungen strenge Anforderungen an die
Dokumentationspflichten zu stellen. Aus
dem Vergabevermerk müssen die konkreten
Umstände erkennbar werden, die geeignet
sind, die Tatbestandsvoraussetzungen des
Ausschlussgrundes zu erfüllen. Öffentliche
Auftraggeber sind daher gehalten, genau zu
dokumentieren und zu belegen, welche
Pflichtverletzungen dem Unternehmen in
welchem Umfang angelastet werden und
welche Maßnahmen ergriffen wurden.

[GGSC] verfügt über umfassende Erfahrung in der Begleitung und Dokumentation von Vergabeverfahren. Es gilt der Grundsatz: je genauer die Vergabestelle Entscheidungen in einem laufenden Verfahren begründet, umso geringer sind die Beanstandungsrisiken in Nachprüfungsverfahren.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Jens Kröcher

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Stralauer Platz 34 10243 Berlin

Tel. 030 726 10 26 0 Fax 030 726 10 26 10



Rechtsanwältin Fachanwältin für Vergaberecht <u>Franziska Kaschluhn</u>

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[24. GGSC-INFOSEMINAR: AKTUEL-LES ZUR VERGABE IM FACHFORUM "VERGABE UND ORGANISATION"]

Auf unserem 24. [GGSC] Infoseminar "Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft" vom 22. bis 23. Juni 2023 steht dieses Jahr unter dem Titel "Kreislaufwirtschaft, Krise, Klimaschutz – Öffentliche Abfallwirtschaft in schwierigen Zeiten". Die Folgen der Pandemie sind noch sichtbar, der russische Angriffskrieg auf die Ukraine dauert an - mit unabsehbaren Folgen für die ganze Welt; zugleich erfordert der Klimaschutz beherztes Handeln. Wir befassen uns nicht nur mit drängenden Fragen der öffentlichen Kreislaufwirtschaft (z.B. zur Kreislaufwirtschaftsstrategie, zum modernen und klimaschonenden Wertstoffmanagement und Anlagenbetrieb sowie der Ersatzbauverordnung), sondern nehmen auch aktuelle Vergabethemen in den Blick: Am zweiten Tag haben wir dafür eigens ein Fachforum "Vergabe und Organisation" eingerichtet. Dort werden z.B. Fragen der Ausgestaltung von Anpassungsklauseln für extreme Kostensteigerungen diskutiert, aber auch Spielräume für die Konzentration auf die Verhandlung mit einem potenziellen

Bieter einerseits ("Es kann nur einen geben") und für die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien andererseits ("Nachhaltige Beschaffung") ausgelotet. Sie erhalten Hinweise für die Neuausrichtung ihrer Organisation der Aufgabenerfüllung und für die intelligente Absicherung von Kalkulationsrisiken aus Krieg, Inflation und Neuerungen (z.B. BEHG) in Verträgen. Daneben halten wir Sie auf dem Stand zu Alltagsfragen, so z.B. im Umgang mit Nachfragen und Rügen im Vergabeverfahren oder für die Ausgestaltung von Wertstoffausschreibungen (PPK, Bio).

Fachforum "Vergabe und Organisation" bietet Gelegenheit zum Austausch in einem überschaubaren Kreis

Neben mehreren Überblicks-Vorträgen haben Sie im Fachforum in etwas kleinerer Runde Gelegenheit zu einem vertieften fachlichen Austausch und zur Erörterung Ihrer Fragen bzw. zur Diskussion mit den Referierenden.

Die Präsenzveranstaltung findet an unserem beliebten, langjährigen Veranstaltungsort Umweltforum Auferstehungskirche in Berlin-Friedrichshain statt. Dort – und bei unserer Abendveranstaltung direkt an der Spree – findet sich reichlich Gelegenheit für den direkten Austausch in geselliger Runde.



PS: Neu ins Programm eingefügt: Beitrag zur Entscheidung Tübinger Verpackungssteuer (BVerwG)

PS: Für die abfallwirtschaftlich Interessierten unter Ihnen haben wir kurzfristig im Block vor den Fachforen am Freitag noch einen Vortrag der Kollegin Jänicke zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.05.2023 - 9 CN 1.22 über die Tübinger kommunale Verpackungssteuer eingefügt.

Seien Sie dabei - wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin Fachanwältin für Vergaberecht Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwalt Fachanwalt für Vergaberecht Dr. Frank Wenzel

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[GGSC] SEMINARE

24. [GGSC] Infoseminar "Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft" am 22. und 23.06.2022 in Berlin 22./23.06.2023

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Caroline v. Bechtolsheim

Vortrag: Fallstricke bei der Beantragung und dem Management von Fördermitteln

18. Fachkonferenz Betriebswirtschaftliche Strategien für die Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Akademie Dr. Obladen in Kooperation mit dem vku

6. und 7. Juli 2023 in Berlin





Rechtsanwalt Linus Viezens

Vortrag: Kommunale Verpackungssteuer: das Urteil des BVerwG und seine Folgen Landesfachtagung Nordrhein-Westfalen des VKU e.V. Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

22.-23.08.2023 in Marienfeld

Rechtsanwältin Katrin Jänicke Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren: Kooperationsveranstaltung [GGSC]/Akademie Dr. Obladen GmbH 06.09.2023

Rechtsanwältin Katrin Jänicke Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: Einwegkunststofffonds

Kooperationsveranstaltung [GGSC]/ Akademie Dr. Obladen GmbH /VKU

07.09.2023

Rechtsanwältin Katrin Jänicke Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Abfallgebühren Kooperationsveranstaltung [GGSC]/ Akademie Dr. Obladen GmbH 21.09.2023

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand Rechtsanwältin Sarah Hoesch

"Mantelverordnung: Auswirkungen auf die Entsorgung mineralischer Abfälle und auf den Bodenschutz"

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 84-93.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

"Die gewerbliche Verwertungstonne – 20 Jahre legislatives und exekutives Versagen" Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 65-66.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörg Beckmann

"Windenergieanlagen auf Berliner Dächern" Das Grundeigentum Ausgabe Nr. 8/2023, S. 383-386

Rechtsanwältin Maike Raether Rechtsanwältin Gina Benkert

"Die Umsetzung des Berliner Solargesetzes hat begonnen – Pflichten im Neubau und im Bestand"

Das Grundeigentum Ausgabe Nr. 6/2023, S. 282-284





[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

NEWSLETTER ABFALL

MAI 2023

- <u>Startschuss Nationale Kreislaufwirtschafts-</u> strategie
- LAI-Auslegungsfragenkatalog soll Rechtsunsicherheiten bei Anwendung der neuen ABA-VwV beseitigen
- Weiterer Meilenstein erreicht: Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für Ausbau der Deponie Kapiteltal
- Weitere Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Verfahren
- Ersatzbaustoffverordnung und Entsorgung von Massenabfällen: Schnittstelle Deponien
- Wahl des Kalkulationszeitraumes und fristgerechter Ausgleich von Über-/Unterdeckungen nach § 5 Abs. 2 NKAG
- <u>EuGH-Urteil entscheidet für Einspeisevor-</u> rang von Müllverbrennungsanlagen
- Rahmenvorgabe bestätigt Verwaltungsgericht Braunschweig hält umfassende Umstellung auf gelbe Tonne für rechtmäßig
- "Klassiker" der Systembetreiber
- Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze

NEWSLETTER BAU

MAI 2023

- Probleme bei der Nutzungsänderung
- Sanierungsverordnung für das Dragoner-Areal unwirksam
- Vorsicht bei der "mittelbaren" GFZ
- OVG Berlin-Brandenburg stärkt Rechte von Plannachbarn
- Anwendung des Berliner Solargesetzes hat begonnen
- Kündigung wegen Mängel vor Abnahme erschwert
- Wann ist die Frist für die Forderung einer Sicherheitsleistung gemäß § 650f BGB noch angemessen?
- Kann der Auftragnehmer eine Sicherheit nach § 650f BGB auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen verlangen?
- Mehrvergütung für notwendige Zusatzleistungen auch ohne Anordnung
- <u>Erleichterte Abrechnung von Stundenlohn-</u> arbeiten beim BGB-Werkvertrag

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRT-SCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie "Recht [GGSC]".Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) "Tagesanzeiger".